

## Qualifizierungslehrgang Fachexperten

Als Fachexperten werden Personen bezeichnet, die für die Überprüfung der Zentren vor Ort qualifiziert und von der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) hierfür anerkannt sind. Die Ernennung zum Fachexperten erfordert, neben definierten Zulassungsvoraussetzungen, die erfolgreiche Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifizierungslehrgang mit Qualifizierungsprüfung und nachfolgendem erfolgreichem Hospitationsverfahren. Durch die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang besteht kein automatisches Anrecht auf ein Hospitationsverfahren bzw. auf die Ausübung einer Fachexpertentätigkeit.

### Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang (Qualifikation/Unabhängigkeit)

Die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und damit die Benennung zum Fachexperten sind nur möglich, wenn nachfolgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Falls Bedenken bzgl. der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gegeben sind, ist dies vor Anmeldung an dem Lehrgang mitzuteilen.

Qualifikation	
System	Facharztzulassung (Berufsausbildung)
Uroonkologie (Prostata, Niere, Harnblase)	Urologe, Strahlentherapeut
Viszeralonkologie (Darm, Pankreas, Magen, Leber, Speiseröhre)	Gastroenterologe, Viszeralchirurg
Brust	Gynäkologe, (plastischer) Chirurg
Dysplasie-Einheiten	Gynäkologe mit Kolposkopiediplom
FBREK	Gynäkologe, Radiologe, Humangenetiker sowie aktuell in einem FBREK-Zentrum tätig bzw. bis vor 3 Jahren tätig
Gynäkologische Tumoren	Gynäkologe
Haut	Dermatologe
Hämatologische Neoplasien	Hämato-/Onkologe
Kinderonkologie	Kinder-Hämato-/Onkologe, Kinderchirurg
Kopf-Hals-Tumoren	HNO, MKG
Lunge	Pneumologe, Thoraxchirurg
Neuroonkologie	Neurochirurg, -pathologe, -radiologe, Neurologe
Sarkome	Viszeralchirurg, Thoraxchirurg, Orthopäde/Unfallchirurg, (plastischer) Chirurg, Hämato-/Onkologe
Besonderheiten:	
Hämato-/Onkologe, Strahlentherapeut: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeit als Leitender oder Co-Fachexperte im oben genannten System</li> <li>- Co-Fachexpertentätigkeit in anderen Systemen nur möglich, wenn Ernennung für jeweiliges System besteht</li> <li>- Tätigkeit als Leitender oder Co-Fachexperte im Onkologischen Zentrum möglich</li> </ul>	
Nuklearmediziner: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeit als Co-Fachexperte im Uroonkologischen Zentrum</li> <li>- Co-Fachexpertentätigkeit in anderen Systemen nur möglich, wenn Ernennung für jeweiliges System besteht</li> <li>- Tätigkeit als Leitender oder Co-Fachexperte im Onkologischen Zentrum möglich</li> </ul>	
Pathologe, Radiologe: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Co-Fachexpertentätigkeit nur möglich, wenn Ernennung für jeweiliges System besteht</li> <li>- Tätigkeit als Leitender oder Co-Fachexperte im Onkologischen Zentrum möglich</li> </ul>	

### Qualifikation

**Berufserfahrung**

Mind. 3 Jahre eine verantwortliche Funktion in der Behandlung von Tumorpatienten. Die onkologische Versorgung hat hierbei den grundsätzlichen Anforderungen der Leitlinien und der Interdisziplinarität zu entsprechen. Positiv zu bewerten sind u.a. Funktionen wie Zentrumsleitung, Zentrumskoordinator, benannter Operateur und Dokumentationsbeauftragter.

Aktive onkologische Tätigkeit zum Zeitpunkt des Lehrgangs sowie zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ernennung.

Eine bestehende Ernennung als Fachexperte erlischt, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine aktive onkologische Tätigkeit ausübt.

Siehe unten „Aktualität der Berufserfahrung“ und „Definition Onkologische Expertise“

Qualifikationsbewertung

Die Bewertung des Kriteriums „Berufserfahrung“ erfolgt im Nachgang des Lehrganges anhand des Qualifikationsprofils inkl. der hierfür erforderlichen Nachweise „Selbstauskunft Onkologische Erfahrung“ sowie „Lebenslauf“. Diese Bewertung wird durch den Sprecher der Zertifizierungskommission bzw. deren Vertreter (z.B. Ausschuss Zertifikatserteilung) vorgenommen. Sofern Unsicherheiten bzgl. der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist persönliche Rücksprache mit OnkoZert im Vorfeld der Anmeldung zu halten.

### Unabhängigkeit

Um die Unabhängigkeit zwischen Exekutive und Legislative sicherzustellen, ist die parallele Funktion als Fachexperte und als stimmberechtigtes Mitglied in einer Zertifizierungskommission der Deutschen Krebsgesellschaft nicht möglich.

Bsp: Ein Strahlentherapeut, der ein stimmberechtigtes Mandat (auch Stellvertretung) in der Zertifizierungskommission für Brustkrebszentren besitzt, kann weder aktiver Fachexperte für Brustkrebszentren noch für andere Entitäten (inkl. Onkologische Zentren) sein.

## Lehrgang

### **Teilnahmezusage Fachexpertenlehrgang**

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze wird bei der Lehrgangsplanung in Abhängigkeit von dem Bedarf an Fachexperten für ein bestimmtes Zertifizierungssystem festgelegt. Sofern mehr Interessenten als Lehrgangsplätze vorhanden sind, wird über die Teilnahmezusage u.a. anhand folgender Kriterien entschieden:

- Grad der Berufserfahrung
- Vermeidung von Konzentrationen z.B. regionale Verteilung, universitär/nicht universitär, ChA/OA und Verschiedenartigkeit Fachrichtungen (z.B. für Darm nicht nur Viszeralchirurgen).

Bei einer gleichwertigen Erfüllung dieser Kriterien kann das Losverfahren bzw. das Eingangsdatum der Anmeldung zum Lehrgang über die Teilnahmezusage entscheiden.

### **Anmeldebestätigung / Stornierungen**

Die Eingangsbestätigung der Lehrgangsanmeldung stellt noch keine Zulassungsbestätigung zum Lehrgang dar. Sollte die Zulassung seitens OnkoZert als unwahrscheinlich angesehen werden (z.B. bereits deutlich mehr Anmeldungen als Lehrgangsplätze), wird der Teilnehmer hierüber informiert. Die Anmeldung gilt erst mit Zugang der Rechnung als bestätigt.

Es gelten die im Anmeldeformular enthaltenen Stornierungsbedingungen. Die (Teil-)Erstattungsfähigkeit der Lehrgangsgebühren oder die Übertragung auf einen anderen Lehrgang hängt vom Zeitpunkt der Abmeldung (Fristen siehe Anmeldeformular) bzw. einer erfolgreichen Nachbesetzung des Lehrgangsplatzes ab.

### **Lehrgangsinhalte**

- Strukturen / Gremien des Zertifizierungssystems
- Ablauf / Phasen der Zertifizierung
- Auditdurchführung / Bewertung von Auditsituationen
- Erstellung Auditdokumentation
- Datenmanagement / Bewertung von Kennzahlen
- Bestimmungen für Fachexperten / Ernennungsverfahren
- Vorbereitung zur Qualifizierungsprüfung

Qualifizierungsprüfung (unmittelbar im Anschluss an Lehrgangsinhalte)

### **Vorkenntnisse zum Lehrgang**

Für die Teilnahme an dem Lehrgang werden bestimmte Grundkenntnisse über das Zertifizierungssystem vorausgesetzt. Unter anderem die für die Fachexpertentätigkeit relevanten, systemspezifischen Erhebungsbögen und Grundkenntnisse über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens, wie sie auf der Homepage von OnkoZert abgebildet sind.

## Qualifizierungslehrgang Fachexperten

### Systemübergreifender Lehrgang

Auch wenn sich die Ankündigung eines Lehrganges auf bestimmte Zertifizierungssysteme bezieht, ist die Lehrgangsgestaltung systemübergreifend ausgelegt. Der Lehrgang vermittelt allgemeine Kenntnisse, die für eine Fachexpertentätigkeit von Bedeutung sind (Stichwort „Auditorenqualifikation“). Bei dem Lehrgang werden somit Inhalte und Beispiele aus unterschiedlichen Organbereichen bzw. Zertifizierungssystemen (Darm, Brust, ...) dargestellt und erörtert. Es ist möglich, dass in einem Lehrgang mehrere Zertifizierungssysteme parallel betrachtet werden.

Die systemspezifische Audit-Fachkompetenz wird im Lehrgang nur in Teilen betrachtet (u.a. bedingt durch die begrenzte Lehrgangsdauer). Hiermit verbunden ist die Notwendigkeit, dass sich die Lehrgangsteilnehmer in ihrem Bereich mit den systemspezifischen Anforderungen (Erhebungsbogen, Kennzahlen und Leitlinien) vertraut machen.

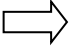

Eine erfolgreiche Qualifizierung als Fachexperte kann mit entsprechender beruflicher Expertise auch zu einer Anerkennung als Fachexperte für mehrere Zertifizierungssysteme führen (systembezogene Bewertung und Ernennung durch Sprecher Zertifizierungskommission).

### Qualifizierungsprüfung

Am Ende des Zulassungslehrgangs findet eine schriftliche Qualifizierungsprüfung statt. Das positive Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren Qualifizierung. Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung.

### Verfahren Ernennung zum Fachexperten

Das Verfahren zur Ernennung als Fachexperte gliedert sich in 3 Phasen. Die Betreuung des Fachexperten erfolgt durch OnkoZert. Die schlussendliche Ernennung erfolgt unabhängig von OnkoZert durch den Sprecher der jeweiligen Zertifizierungskommission.

Phase 1 	Phase 2 	Phase 3
<b>Lehrgang</b>	<b>Hospitation</b>	<b>Ernennung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme Qualifizierungslehrgang</li> <li>• positives Prüfungsergebnis (schriftliche Prüfung am Ende 3. Lehrgangstages)</li> <li>• Einreichung persönliches Qualifikationsprofil und Unterzeichnung Fachexperten-Vereinbarung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung Zertifizierungsaudit als Hospitant inkl. Auditvor- und Nachbereitung und Feedbackgesprächen <sup>1)</sup></li> <li>• innerhalb von 12 Monaten nach Lehrgang <sup>2)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamtheitliche Bewertung der in Phase 1 und Phase 2 dargelegten/erlangten Qualifikationen durch Vertreter der Zertifizierungskommission</li> <li>• Ernennung zum Fachexperten durch den Sprecher der Zertifizierungskommission</li> </ul>

1) Eine erfolgreiche Hospitation setzt u.a. voraus, dass alle geforderten Dokumente zeitnah und fristgerecht erstellt und eingereicht werden. Sofern dies dem Hospitanten nicht möglich ist, kann ggf. eine 2. Hospitation angesetzt werden.

2) Wenn trotz mehrfachem Angebot innerhalb von 12 Monaten nach dem Lehrgang kein Hospitationsaudit terminiert werden konnte, ist ggf. ein erneuter Lehrgang inkl. Prüfung durchzuführen.

## **Kriterien Aufrechterhaltung Ernennung**

Die nachfolgenden Kriterien stellen die aktuelle Grundlage für die Erneuerung der Fachexperten-Ernennungen dar. Diese Kriterien werden von der DKG regelhaft auf Aktualität überprüft und auch angepasst. Sofern zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist, dass die Erfüllung dieser Kriterien in Kürze nicht gegeben ist, dann wird von einer Teilnahme an dem Lehrgang abgeraten bzw. die Ernennung zum Fachexperten kann dann versagt bzw. mit Auflagen (z.B. verkürzte Ernennungsdauer) versehen sein.

### **Aktualität der Berufserfahrung**

Die Aktualität der Berufserfahrung ist als nicht mehr gegeben zu betrachten, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine aktive medizinische Tätigkeit in der onkologischen Versorgung wahrnimmt. Bei Unterbrechungen der ärztlichen onkologischen Tätigkeit von über 18 Monaten in den letzten 3 Jahren ist die Expertise mind. in den letzten 12 Monaten nachzuweisen.

Die Qualifikation ist anhand einer (aktualisierten) Selbstauskunft darzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Darlegung der Selbstauskunft verzichtet werden, wenn der Fachexperte über einen Zeitraum von mind. 3 Jahren als benannter Operateur innerhalb eines DKG-zertifizierten Zentrums oder als benannter Untersucher nachweislich tätig war (kann nur für Systeme angewendet werden, bei denen Mindestfallzahlen an den Operateur/Untersucher im Erhebungsbogen definiert sind).

### **Definition Onkologische Expertise**

Die onkologische Tätigkeit erfordert die direkte diagnostische und/oder therapeutische Betreuung von Krebs-Patienten, die mit dem Anspruch der Leitlinienkonformität/Interdisziplinarität hinterlegt sind. Positiv zu bewerten sind u.a. Funktionen wie Zentrumsleitung, Zentrumskoordinator, benannter Operateur und Dokumentationsbeauftragter. Zeiträume können nur angerechnet werden, wenn der Beschäftigungsumfang für die hier definierte Onkologische Expertise mind. einer Halbtagsstelle entspricht.

### **Weitergehende Nachweise**

Sofern die gemachten Angaben für eine Bewertung „Aktualität Berufserfahrung“ nicht ausreichend sind, dann können weitere Nachweise erforderlich sein (z.B. Selbstauskunft Onkologie, Lebenslauf). Bei nicht eindeutiger Qualifikation kann der Antragsteller weitergehende formlose Ausführungen als Anlage einreichen.

### **Auditexpertise / Verfügbarkeit**

Für die Re-Ernennung alle 3 Jahre gilt als Kriterium mind. „1. Audittätigkeit pro Jahr“ und „6 Audittätigkeiten in 3 Jahren“. Sofern diese Auditexpertise nicht gegeben ist, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung durch die Sprecher der Kommission, die zu Auflagen führen kann (Beschluss Sprecher Zertifizierungskommission vom 09.11.2016).

**Festlegung für den Umgang mit inaktiven Fachexperten**

<b>Zeitraum ohne Audittätigkeit</b>	
1 Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine besonderen Auflagen</li> </ul>
2-3 komplette Kalenderjahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneutes Hospitationsverfahren</li> <li>• Re-Ernennung - Bewertung durch Sprecher Zertkom</li> </ul>
4 und mehr Kalenderjahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneutes Ernennungsverfahren mit:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifizierungsprüfung</li> <li>- Hospitationsverfahren</li> <li>- Re-Ernennung - Bewertung durch Sprecher Zertkom</li> </ul> </li> </ul>

Fachexperten, die zu Gunsten eines Mandates in Zertifizierungskommissionen der Deutschen Krebsgesellschaft die Fachexpertentätigkeit pausieren, werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen betrachtet.